

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 22.04.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. April 1885.) 27. Stück.

Inhalt:

N^o. 52. Verordnung für das Großherzogthum vom 19. März 1885, betreffend das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes zc.

N^o. 52.

Verordnung für das Großherzogthum, betreffend das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes zc.

Oldenburg, 1885 März 19.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,
verordnen über das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes für das Großherzogthum, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Beamten, deren Stellen unter Artikel 8 (§. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 fallen

Beamte des höheren Dienstes), haben, so lange sie wider-
ruflich angestellt sind, zu ihrer Verheirathung die vorgängige
Erlaubniß des Staatsministeriums einzuholen. Die Heirath
ohne solche Erlaubniß wird als Dienstkündigung angesehen.

§. 2.

Die unter §. 1 Satz 1 enthaltene Vorschrift kommt
ebenfalls auf

a) die Candidaten des höheren Dienstes (Art. 8
§. 1. cit.)

und

b) diejenigen Beamten des unteren Dienstes (Art. 8
§. 2 des Civilstaatsdienergesetzes), welche zugleich
Candidaten des höheren Dienstes (Art. 8 §. 1
cit.) sind, und zwar auf sie in dieser letzteren
Eigenschaft,

zur Anwendung. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt,
wird als auf die Anstellung im höheren Dienste verzich-
tend angesehen.

§. 3.

Die Ertheilung der Heirathserlaubniß wird besonders
davon abhängen, ob die Mittel zum anständigen Auskommen
der Familie vorhanden sind. Die desfälligen Nachweise
sind von den Gesuchstellern zu führen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. März
1885.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Wöbs.